Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5943

10. 12. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

1. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel über den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel vom 11. Mai 1975 sowie eines Finanzprotokolls wurden am 10. Oktober 1976 in Brüssel beendet.

Die Texte des Entwurfs des Zusatzprotokolls, des Finanzprotokolls, der Erklärungen und der Briefwechsel sind von dem Leiter der Delegation der Gemeinschaft und dem Leiter der israelischen Delegation in französischer Sprache paraphiert worden. Diese haben ihre Zustimmung zum Inhalt, ausgenommen Artikel 2 des Finanzprotokolls in bezug auf die Geltungsdauer, erteilt.

Die israelische Delegation hat die Gemeinschaft gebeten, ihre Haltung zu diesem Punkt zu überprüfen und die Geltungsdauer dieses Protokolls auf drei Jahre vom Zeitpunkt seiner Unterzeichnung an festzusetzen.

Die paraphierten Texte geben die Ergebnisse der Verhandlungen wieder, die aufgrund der Richtlinien des Rates vom 18./19. Oktober 1976 durchgeführt worden sind.

2. Es obliegt dem Rat, zu dem Antrag Israels Stellung zu nehmen. Da nur eine Frage offengeblieben ist, deren Lösung den Abschluß der Verhandlungen erlauben würde, und ein ähnlicher Vorbehalt von den drei Maschrik-Ländern im Rahmen der jeweiligen Verhandlungen geäußert worden ist, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Lösung, die der Rat in dieser Angelegenheit in bezug auf die Maschrik-Länder beschließen wird, auch im Falle Israels angewandt werden müßte. Sie regt daher an, entsprechend ihrem Vorschlag für die Geltungsdauer der Finanzprotokolle, die mit den drei Maschrik-Ländern zu schließen sind, als Zeitpunkt für den Ablauf des Finanzprotokolls mit Israel den 31. Oktober 1981 vorzusehen.

Nach Ansicht der Kommission würden bei dieser Lösung die Verhandlungen abgeschlossen und die Verfahren zur Unterzeichnung und zum Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls eingeleitet werden können. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls, deren Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Die Kommission weist darauf hin, daß der Leiter der israelischen Delegation darum ersucht hat, diese Verfahren so abzuschließen, daß die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls in Israel noch vor Ende des Jahres 1976 erfolgen kann.

3. Die Kommission teilt dem Rat ferner mit, daß die israelische Delegation im Verlauf der Verhandlungen förmlich die Errichtung einer Delegation in Israel beantragt hat. Diese Delegation hätte die Aufgabe, einerseits die Durchführung der im Abkommen vom 11. Mai 1975 und im Zusatzprotokoll vorgesehenen wirtschaftlichen Zusammenarbeit sicherzustellen und zu erleichtern und andererseits die Verwaltung der von der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit bereitgestellten Mittel zu erleichtern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – As 30/76:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Abschluß eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das Zusatzprotokoll zu dem am ..... in ..... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel unterzeichneten Abkommen sowie das Finanzprotokoll zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel, das Finanzprotokoll sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Zusatzprotokolls, des Finanzprotokolls sowie der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 16 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel und von Artikel 13 des Finanzprotokolls den Abschluß der für das Inkrafttreten dieser Protokolle erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DES STAATES ISRAEL

andererseits —

IN DEM WUNSCH, ihren gemeinsamen Willen zum Ausbau und zur Vertiefung ihrer Beziehungen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel zum Wohl aller Vertragsparteien zum Ausdruck zu bringen,

ENTSCHLOSSEN, eine erweiterte Zusammenarbeit zu gründen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung Israels beitragen und die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Israel fördern wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Artikel 1

Das am 11. Mai 1975 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel, nachstehend „Abkommen" genannt, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

TITEL I

Wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Israel gründen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, zur Entwicklung Israels und zum harmonischen Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien beizutragen, um die zwischen ihnen bestehenden Bindungen auf möglichst breiter Grundlage und zum beiderseitigen Wohl zu vertiefen.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere berücksichtigt:

— die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Israels;

— die Zweckmäßigkeit, integrierte Aktionen durch einen abgestimmten Einsatz verschiedener Maßnahmen zu verwirklichen.

Artikel 4

1. Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Israel ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:
   - den Ausbau der Produktion und der Wirtschaftsinftrastruktur Israels, namentlich im Hinblick auf die Förderung der Komplementarität der Volkswirtschaften und besonders der Industrialisierung dieses Landes;
   - die Förderung des Absatzes der von Israel ausgeführten Waren;
   - eine industrielle Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind:
     - die Durchführung von Programmen zur industriellen Entwicklung Israels zu begünstigen;
     - die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmen Israels und der Gemeinschaft zu fördern, um ihre Beziehungen im industriellen Bereich im Einklang mit den Zielen des Abkommens zu vertiefen;
     - den Zugang zu technologischen Kenntnissen und den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu erleichtern;
     - die Beseitigung aller nichttariflichen bzw. nicht durch Kontingente bedingten Hemmnisse, die den Zugang zu den jeweiligen Märkten behindern könnten, zu ermöglichen;
   - eine Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im Fischereisektor zur Herstellung einer Komplementarität der Volkswirtschaften;
   - die Förderung privater Investitionen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien;
   - eine gegenseitige Unterrichtung über die Wirtschafts- und Finanzlage und deren Entwicklung, soweit dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens erforderlich ist;

— eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes.

2. Die Vertragsparteien können andere Bereiche für eine Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 5

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens legt der Kooperationsrat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit fest.

2. Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, nach geeigneten Mitteln und Wegen für die Durchführung der Zusammenarbeit in den in Artikel 4 festgelegten Bereichen zu suchen. Zu diesem Zweck kann er Beschlüsse fassen.

Artikel 6

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung Israels unter den im Protokoll Nr. 1 über die finanzielle Zusammenarbeit angegebenen Bedingungen zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die reibungslose Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen, erleichtern.

Artikel 8

Artikel 18 des „Abkommens" wird außer Kraft gesetzt.

TITEL II

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

1. Der Ausdruck „Gemischter Ausschuß" wird im Abkommen, in den Protokollen und in den Erklärungen und Briefwechseln im Anhang zu der am 11. Mai 1975 unterzeichneten Schlußakte durch den Ausdruck „Kooperationsrat" ersetzt.

2. Der Ausdruck „Arbeitsgruppen" in Artikel 21 Abs. 3 wird durch den Ausdruck „Ausschüsse" ersetzt.

Artikel 10

Artikel 19 des Abkommens erhält folgende Fassung:

1. Es wird ein Kooperationsrat eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

   Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Kooperationsrat kann ferner Entschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das einwandfreie Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

3. Der Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Artikel 20 Abs. 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

1. Der Kooperationsrat besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten einerseits und Vertretern Israels andererseits.

Artikel 12

1. Der Kooperationsrat kann beschließen, Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

2. Der Kooperationsrat legt Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

3. Artikel 21 Abs. 3 des Abkommens wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 13

Der Kooperationsrat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die erforderliche Zusammenarbeit und Fühlungnahme zwischen dem Europäischen Parlament und den Vertretern der Knesset zu erleichtern.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Artikel 15

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Zustimmung oder Billigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

2. Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 vorgenommen worden sind.

Finanzprotokoll zum Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DES STAATES ISRAEL

andererseits —

haben als Bevollmächtigte ernannt:

Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit an der Finanzierung geeigneter Vorhaben zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung Israels.

Artikel 2

1. Die Gemeinschaft wird die Europäische Investitionsbank, nachstehend „Bank" genannt, ersuchen, Israel für die in Artikel 1 genannten Zwecke Mittel bis zu einem Betrag von 30 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag kann während eines Zeitraums von .... dieses Protokolls in Form von Darlehen gebunden werden, die nach den in der Satzung der Bank vorgesehenen Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren gewährt werden

2. Eine Finanzierung kann für Investitionsvorhaben genehmigt werden, die zu einer Produktivitätssteigerung oder zur Komplementarität der Volkswirtschaften beitragen und insbesondere die Industrialisierung Israels fördern, sofern sie der Bank vom Staat Israel oder mit Zustimmung des Staates Israel von öffentlichen oder privaten Unternehmen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Israel haben, vorgelegt werden.

3. a) Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorhaben und die Gewährung von Darlehen erfolgen nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren.
   b) Die Laufzeit der gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt.
   c) Es wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.

Artikel 3

1. Die für jedes Jahr zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

2. Ein etwa verbleibender Restbetrag am Ende des in Artikel 2 Abs. 1 genannten Zeitraums von fünf Jahren wird in voller Höhe verwendet. In diesem Fall erfolgt die Verwendung ebenfalls nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten.

Artikel 4

Im Einvernehmen mit Israel kann die Hilfe der Bank zur Durchführung von Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden.

Artikel 5

Die Verantwortung für die Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen, für die nach Maßgabe dieses Protokolls eine Finanzierung gewährt wird, liegt bei Israel oder den anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Begünstigten.

Die Bank vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 6

1. Israel wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung der durch die Bank finanzierten Vorhaben vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber anderen internationalen Organisationen an.

2. Israel trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank aufgrund der nach Maßgabe dieses Protokolls gewährten Darlehen geschuldet werden, von nationalen oder kommunalen Steuern oder Abgaben jeder Art zu befreien.

Artikel 7

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als

dem Staat Israel gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des Staates Israel abhängig machen.

Artikel 8

Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und Israels zu gleichen Bedingungen offen.

Artikel 9

Während der gesamten Laufzeit der aufgrund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Israel den Darlehensnehmern die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 10

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können im Kooperationsrat geprüft werden.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist Bestandteil des am 11. Mai 1975 unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel.

Artikel 12

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und hebräischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Zustimmung oder Billigung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.
2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 vorgenommen worden sind.

Schlußakte

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN
REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN
REPUBLIK,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT
DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
DER NIEDERLANDE,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN
DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,
und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DES STAATES ISRAEL

andererseits —

die am .... in Brüssel zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel sowie des Finanzprotokolls zusammengetreten sind,

haben bei der Unterzeichnung dieser Protokolle

— die gemeinsame Erklärung über den Begriff „Vertragsparteien" angenommen;

— von den nachstehend aufgeführten Erklärungen Kenntnis genommen:

1. Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Finanzprotokolls genannte Europäische Rechnungseinheit;
2. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls für Berlin;
3. Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger";

— und von den nachstehend aufgeführten Briefwechseln Kenntnis genommen:

1. Briefwechsel über die Anwendung der die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit betreffenden Bestimmungen der Zusatzprotokolle vor dessen Inkrafttreten.
2. Briefwechsel über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

Die vorstehend genannten Erklärungen und Briefwechsel sind dieser Schlußakte beigefügt.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß diese Erklärungen und Briefwechsel, soweit erforderlich, unter denselben Bedingungen wie die Protokolle den ihre Gültigkeit sicherstellenden Verfahren unterworfen werden.

Gemeinsame Erklärung über den Begriff „Vertragsparteien"

Die Vertragsparteien kommen überein, das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien" zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen den Staat Israel bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Finanzprotokolls genannte Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irisches Pfund	0,00759.

Der Wert der Rechnungseinheit, ausgedrückt in irgendeiner Währung, entspricht der Summe der Gegenwerte in dieser Währung der in Absatz 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die Tageskurse für die Umrechnung in die verschiedenen nationalen Währungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Geltung des Zusatzprotokolls und des Finanzprotokolls für Berlin

Das Zusatzprotokoll und das Finanzprotokoll gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Protokolle eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Erklärung des Vertreters der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Bestimmung des Begriffs „Deutscher Staatsangehöriger"

Als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland gelten alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Briefwechsel über die Anwendung der die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit betreffenden Bestimmungen des Zusatzprotokolls vor dessen Inkrafttreten

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich

— die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;

— in diesem Sinne die Arbeiten fortzusetzen, mit denen die durch den Gemischten Ausschuß EWG-Israel am 7. Juni 1976 eingesetzte Arbeitsgruppe beauftragt worden ist, um die Angaben zusammenzutragen und zu analysieren, anhand deren die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf der Grundlage der von Israel bei diesem Anlaß unterbreiteten Anträge ermittelt werden können;

— im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit die von Israel oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Israels vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich:

— die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;

— in diesem Sinne die Arbeiten fortzusetzen, mit denen die durch den Gemischten Ausschuß EWG-Israel am 7. Juni 1976 eingesetzte Arbeitsgruppe beauftragt worden ist, um die Angaben zusammenzutragen und zu analysieren, anhand deren die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit auf der Grundlage der von Israel bei diesem Anlaß unterbreiteten Anträge ermittelt werden können;

— im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle Zusammenarbeit die von Israel oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Israels vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens bestätigten."

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der israelischen Delegation

Briefwechsel über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die israelische Regierung die Absicht hat, dem Kooperationsrat folgende Anträge für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes gemäß Artikel 4 des Zusatzprotokolls zu unterbreiten:

- Antrag auf Beteiligung Israels an bestimmten Forschungsaktionen im gemeinschaftlichen Interesse, für die Israel eine besondere Befähigung besitzt;
- Antrag auf Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen im wechselseitigen Interesse;
- Antrag auf Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme Israels und der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Technologie, der angewandten Wissenschaften und der industriellen Forschung und Entwicklung;
- Antrag auf Einbeziehung wissenschaftlicher Institute Israels bei der Vergabe für indirekte Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der israelischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die israelische Regierung die Absicht hat, dem Kooperationsrat folgende Anträge für eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes gemäß Artikel 4 des Zusatzprotokolls zu unterbreiten:

- Antrag auf Beteiligung Israels an bestimmten Forschungsaktionen im gemeinschaftlichen Interesse, für die Israel eine besondere Befähigung besitzt;
- Antrag auf Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen im wechselseitigen Interesse;
- Antrag auf Durchführung gemeinsamer Forschungsprogramme Israels und der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Technologie, der angewandten Wissenschaften und der industriellen Forschung und Entwicklung;
- Antrag auf Einbeziehung wissenschaftlicher Institute Israels bei der Vergabe von Verträgen für indirekte Forschungsmaßnahmen der Gemeinschaft.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten."

Ich beehre mich, den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Ich kann Ihnen mitteilen, daß die im Kooperationsrat vorgelegten Anträge gemäß den im Abkommen und im Zusatzprotokoll vorgesehenen Verfahren und Bestimmungen für die Durchführung der Zusammenarbeit nach ihrem Wert geprüft werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Der Leiter der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft